

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

N^o. 133.

Donnerstag, den 17. November

1859.

Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meißen, die diesjährige Recrutirung betr.

Die Messung und körperliche Untersuchung der im Jahre 1839 gebornen und demnach in diesem Jahre militärpflichtigen, ingleichen die Wiedergestellung der wegen zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt gewesenen Mannschaft, soweit sich dieselbe innerhalb des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks aufhält und angemeldet hat, soll an folgenden Tagen und Orten vorgenommen werden, und zwar:

am 5. und 6. December 1859

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Großenhain, auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 7. December 1859

aus der Stadt Großenhain und den rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Niesa, ebenfalls auf dem Rathhause zu Großenhain,

am 9. und 10. December 1859

aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Meißen, in dem Gasthause zum Hirsch in Meißen,

am 12. December 1859

aus den Ortschaften des Königlichen Gerichtsamtes Lommatsch, ebenfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meißen,

am 13. December 1859

aus den Städten Lommatsch und Niesa, auch den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Niesa, gleichfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meißen,

am 14. December 1859

aus der Stadt Meißen, gleichfalls in dem Gasthause zum Hirsch in Meißen und

am 16. und 17. December 1859

aus den Ortschaften des Königl. Gerichtsamtes Rossen, auch aus den Städten Rossen und Siebenlehn, im Gasthose zum Deutschen Haus in Rossen.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die, im Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September vorigen Jahres §§ 105 und 106, für unterlassene Bestellung angedrohten Strafen, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß wegen Tages und Stunde der Bestellung der einzelnen Ortschaften besondere Verfügung an die betreffenden Ortsobrigkeiten ergangen ist.

Zugleich werden diese Mannschaften darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfälligen Anbringen, Reclamationen, Nachweisungen und Zeugnisse entweder sofort bei der persönlichen Bestellung zu übergeben, oder bis zu dem auf

den 20. December 1859

anberaumten Reclamationstermine, welcher im Gasthause zum Hirsch in Meißen, von Vormittags 8 bis Punkt 12 Uhr, abgehalten werden wird, einzureichen haben, eine Berücksichtigung der nach Ablauf dieses Termins eingehenden Anbringen aber schlechterdings nicht stattfinden kann. Die etwaigen Reclamanten haben sich an diesem Tage vor der Königlichen Recrutirungscommission, Behufs ihrer Bescheidung, bis Mittags 12 Uhr, an nur gedachter Stelle unfehlbar persönlich zu sistiren.

Wer übrigens von der Stellvertretung Gebrauch machen will, hat dies, unter gleichzeitiger Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme von Drei Hundert Thalern, entweder sofort bei der Bestellung, oder längstens bis

zum 27. December, 1859,

bei Verlust dieses Rechtes, bei der Königlichen Recrutirungscommission, beziehentlich bei der Königlichen Amtshauptmannschaft, zu erklären.

Die mit Dienstreservepflicht Zurückgestellten aus den Altersklassen 18 $\frac{3}{7}$ und 18 $\frac{3}{8}$ haben sich anderweit, bei sonst zu gewartenden gesetzlichen Nachtheilen, zum Zwecke der Controlführung, vorschriftsmäßig anzumelden, sind aber von der persönlichen Wiedergestellung befreit.

Meißen, am 13. October 1859.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Egidy.